



Statuten von SolidarMed

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen «SolidarMed – Schweizer Organisation für Gesundheit in Afrika» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Luzern.
- 1.2 Der Verein kann, gestützt auf einen Beschluss des Vorstandes, gemäss Art. 61 ZGB in das Handelsregister eingetragen werden.

2. Ziele und Aufgaben

2.1 Ziel und Aufgaben des Vereins sind:

- 2.1.1 Förderung des Gesundheitsdienstes und der medizinischen Versorgung in einzelnen Ländern des Südens gemäss der Grundhaltung und Werte, wie sie im Leitbild festgehaltenen sind
- 2.1.2 Enge Zusammenarbeit und Koordination mit schweizerischen und ausländischen öffentlichen, kirchlichen und privaten Organisationen, die ebenfalls in der Entwicklungszusammenarbeit engagiert sind.
- 2.1.3 Mitarbeit an der Sensibilisierung der schweizerischen Ärzteschaft und einer weiteren Öffentlichkeit für sozial-medizinische Probleme in der Schweiz und in den Ländern des Südens
- 2.1.4 Vertragliche Anstellung von Fachpersonal für die Arbeit in der medizinischen Grundversorgung
- 2.1.5 Durchführung von Massnahmen, die dem Erreichen dieser Ziele förderlich sind, besonders Beschaffung von finanziellen Mitteln

2.2 Ziele und Aufgaben sollen erreicht werden durch:

- 2.2.1 Rekrutierung, Vorbereitung, Begleitung und Beratung von Fachleuten für die Arbeit in der medizinischen Grundversorgung
- 2.2.2 Wahrnehmung des beruflichen und persönlichen Interesses dieses Personenkreises vor, während und nach dessen Tätigkeit in den Einsatzländern
- 2.2.3 Beratung von Organisationen, die im Dienste der Entwicklungszusammenarbeit stehen
- 2.2.4 Förderung von Institutionen, die in den Ländern des Südens einen Beitrag zur medizinischen Grundversorgung leisten.
- 2.2.5 Zur Erreichung der Ziele werden mit den Partnern vertragliche Vereinbarungen getroffen.
- 2.2.6 Kommunikationsarbeit und Mittelbeschaffung: Herausgabe des Jahresberichts (Publikationsorgan des Vereins), der internen Vereinspublikation, Versand von Spendenbriefen, Medienarbeit, Schaltung von Inseraten usw.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 **Natürliche und juristische Personen, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu fördern, können die Mitgliedschaft erwerben respektive beibehalten durch eine schriftliche Beitrittserklärung und Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags.**
- 3.2 **Der Mitgliederbeitrag für Einzelpersonen beträgt 50 Franken pro Jahr, für Institutionen und Familien 80 Franken pro Jahr.**
- 3.3 **Ehrenmitglieder, die Mitarbeiter/innen im Einsatz und auf der Geschäftsstelle, die Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder der Fachkommissionen sind von der Bezahlung der Mitgliederbeiträge befreit.**
- 3.4 **Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags während zwei aufeinander folgenden Jahren.**
- 3.5 **Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern kann der Vorstand ohne Angabe von Gründen entscheiden.**

4. Finanzielles

4.1 Die Mittel des Vereins werden wie folgt aufgebracht:

- 4.1.1 durch Mitgliederbeiträge
- 4.1.2 durch Gönnerbeiträge und Legate
- 4.1.3 durch Beiträge des Bundes und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften
- 4.1.4 durch Beiträge von Hilfswerken und Entwicklungsorganisationen
- 4.1.5 durch Entschädigungen für Dienstleistungen des Vereins
- 4.1.6 durch Erlöse aus dem Verkauf von Produkten

4.2 Haftung des Vereinsvermögens

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

4.3 Regelung über die Verwendung des Reinertrags

Der Verein verzichtet auf die Verteilung des Reinertrags und schüttet keine Dividenden und Tantiemen aus.

4.4 Das Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr endet am 31. Dezember.

5. Organisation

5.1 Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Kontrollstelle

5.2 Generalversammlung

- 5.2.1 Die Generalversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie findet in der Regel einmal jährlich statt.
- 5.2.2 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch ein Fünftel der Mitglieder oder durch den Vorstand einberufen werden.
- 5.2.3 Die Aufgaben der Generalversammlung sind:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - b) Genehmigung der Jahresberichte des/der Präsidenten/in sowie des/der Geschäftsführers/in
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Annahme des Revisionsberichts und Dechargé-Erteilung an den Vorstand
 - e) Festsetzung des Jahresbeitrags
 - f) Wahlen:
 - des/der Präsidenten/in
 - der Vorstandsmitglieder
 - der Revisionsstelle
 - g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
 - h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
 - i) Beschlussfassung über Statutenrevisionen
 - j) Beschlussfassung über allfällige weitere gesetzliche oder statutarische Aufgaben
- 5.2.4 Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitgliedern; übrige Beschlüsse des einfachen Mehrs.
- 5.2.5 Natürliche und juristische Personen haben je eine Stimme.
- 5.2.6 Anträge an die Generalversammlung sind spätestens drei Monate vor der Generalversammlung zuhanden des Vorstandes schriftliche an die Geschäftsstelle zu richten.
- 5.2.7 Wahlvorschläge sind bis und mit Generalversammlung möglich.
- 5.2.8 Die Generalversammlung wird im vorangehenden Jahresbericht angekündigt; die eigentliche Einladung erfolgt schriftlich an alle Vereinsmitglieder unter Angabe der Traktandenliste und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- 5.2.9 Über die Vereinsbeschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom/von der Präsidenten/in und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

5.3 Vorstand

- 5.3.1 Der Vorstand besteht aus dem/der Präsidenten/in und sechs bis elf weiteren Mitgliedern.

- 5.3.2 Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt und ist wieder wählbar.
- 5.3.3 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 5.3.4 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Schriftliche Beschlussfassungen auf dem Zirkularweg sind zulässig. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.
- 5.3.5 Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt das vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- 5.3.6 Der Vorstand genehmigt das Budget.
- 5.3.7 Der Vorstand delegiert die Geschäftsführung an eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer. Die Aufteilung der Aufgaben und Kompetenzen zwischen Vorstand und Geschäftsführung sind in der Geschäftsordnung geregelt.

5.4 Geschäftsstelle

- 5.4.1 Die Geschäfte des Vereins werden durch die Geschäftsstelle geführt.
- 5.4.2 Die Mitarbeiter/innen auf der Geschäftsstelle sind an die vom Vorstand vorgegebene Geschäftsordnung gebunden, dem Vorstand gegenüber verantwortlich und nehmen in beratender und orientierender Funktion an den Vorstandssitzungen teil.
- 5.4.3 Die Geschäftsstelle wird durch den/die Geschäftsführer/in geleitet.

5.5 Kontrollstelle

Zur Prüfung der Jahresrechnung wird durch die Generalversammlung eine Revisionsstelle auf drei Jahre gewählt.

6. Auflösung des Vereins und Schlussbestimmungen

- 6.1 Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch die Generalversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.**

- 6.2 Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen fällt zu gleichen Teilen an Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen.**

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom Mai 2009 genehmigt und ersetzen die Version aus dem Jahre 2004 resp. 1987 und 1973. An der Generalversammlung im Jahre 1990 wurde der Anpassung des Geschäftsjahrs an das Kalenderjahr zugestimmt.



Dr. med. Svend Capol, Präsident

Luzern, Mai 2009